

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189989](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189989)

August Imhoff, Privatmann in Mannheim. S. o.
 L. Zahn, Altbürgermeister in Hockenheim. JM
 Heinrich Chret, Bürgermeister in Weinheim. JM C. (F.) - JM.
 Johann Georg Ding II., Bürgermeister in Ebingen. JM.
 Georg Volz, Bürgermeister in Seckenheim. S. o.
 Jean Wipfinger, Bürgermeister in Schwezingen.

XI. Kreis Mosbach.

Hermann Hildenbrand, Großh. Oberamtsrichter in Mos-
 bach. S. o.
 Dr. John Gustav Weiß, Bürgermeister in Eberbach.
 S. o.
 Otto Stein, Privatier in Mosbach. JM C. - JM.
 Joseph Schulz, Bürgermeister in Ballenberg. JM.
 Karl Salm, Bürgermeister in Merchingen. JM.
 Gustav Vierneifel, Bürgermeister in Lauda. JM.
 Magnus Rappold, Bürgermeister in Rülshheim. JM.
 Jakob Renz, Bürgermeister in Mosbach. S. o.

Ersatzmänner:

Emil Wehrauch, Kaufmann in Tauberbischofsheim.
 Gottfried Hemberger, Wirt in Oberscheidental.

2. Gemeinden.

Seit der Gesetzgebung des Jahres 1896 bildet in allen Gemeinden des Großherzogtums, mit Ausnahme der Städte der Städteordnung, von denen unten die Rede sein wird, eine Verbindung der alten Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde die persönliche Grundlage. Nur Ansprüche auf Bürgergenuß stehen noch allein den Gemeindebürgern zu, im übrigen sind den stimmfähigen (gewisse Voraussetzungen erfüllenden) Gemeindebürgern die wahlberechtigten Einwohner gleichgestellt.

Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit zwei Jahren a. Einwohner der Gemeinde sind, b. das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben und e. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Gemeinderat zu, der aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäten be-

steht, wobei ersterem gewisse vorzügliche Leitungs- und Vertretungs-
befugnisse zukommen. In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann durch
Gemeindebeschluß dem ersten ein zweiter Bürgermeister beigegeben werden.
Als Hilfspersonen des Gemeinderats wird in jeder Gemeinde ein Ge-
meinderechner auf Vorschlag des Gemeinderats von der Gemeinde
und ein Ratsschreiber vom Gemeinderat ernannt. Der Bürgermeister
wird unter Leitung des Bezirksbeamten auf 9 Jahre, die Gemeinderäte
werden unter Leitung des Bürgermeisters auf 6 Jahre — mit hälftiger
Erneuerung alle 3 Jahre — gewählt. Die Wahlen bedürfen keiner
staatlichen Bestätigung, es kann jedoch wegen Dienstwidrigkeiten oder
wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder
vereiteln, von der Staatsbehörde (Bezirksrat) die Entlassung der Ge-
meindebeamten herbeigeführt werden.

Wahlkörper ist in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern
der Bürgerausschuß; in den übrigen Gemeinden wählen die (stimm-
fähigen) Bürger und wahlberechtigten Einwohner den Bürgermeister und
die Gemeinderäte direkt.

Ein Bürgerausschuß besteht nur in den Gemeinden von 500 und
mehr Einwohnern. Er ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Ge-
meinderats und 36—84 gewählten Mitgliedern. Die Wahl der letzteren
erfolgt durch die stimmsfähigen Gemeindebürger und wahlberechtigten
Einwohner, welche hierzu nach Maßgabe der in die Gemeindefakataster
gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen (je nachdem die Gemeinde
über 500, über 1000 oder über 4000 Einwohner zählt in verschiedenem
Verhältnis) eingeteilt werden.

Der Bürgerausschuß ist außerdem ein die Verwaltung des Ge-
meinderats kontrollierender, in besonders bezeichneten Fällen selbst be-
schließender Verwaltungskörper. In den Gemeinden bis zu 500 Ein-
wohnern ist die Gesamtheit der Gemeindebürger und wahlberechtigten
Einwohner noch unmittelbar an der Gemeindeverwaltung in der Ge-
meindeversammlung beteiligt. Die Sitzungen des Bürgerausschusses
bzw. der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemein-
den (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden,
Konstanz, Buchsal, Lahr und Offenburg) ist die reine Einwohner-
gemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten
dieselben Voraussetzungen, wie sie in den der Gemeindeordnung unter-
stehenden Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Ein-
wohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mit-
gliedern des Stadtrats und den Stadtverordneten, welche in Zahl von
60—96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälfti-
ger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürger-
meister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrat auf 6 Jahre. Durch

Gewährung von Besoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal, Lahr und Offenburg durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im übrigen haben in der Hauptsache die Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

IV. Wirtschaftliche Interessenvertretungen.

1. Handelskammern.

Die Handelskammern haben nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1878 die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirks wahrzunehmen. Für das Großherzogtum sind neun Handelskammern errichtet, nämlich in Konstanz für den Kreis Konstanz, in Billingen für den Kreis Billingen und den Amtsbezirk Neustadt, in Schopfheim für die Kreise Börrach und Waldshut, in Freiburg für den Kreis Freiburg, soweit nicht zu den Handelskammern Billingen und Lahr gehörig, in Lahr für den Kreis Offenburg, den Amtsbezirk Ettenheim und die Stadt Herbolzheim mit Oberhausen, in Karlsruhe für die Kreise Karlsruhe und Baden, in Pforzheim für den Amtsbezirk Pforzheim, in Heidelberg für den Kreis Heidelberg und die Stadt Eberbach und in Mannheim für den Kreis Mannheim. Die Mitglieder, deren Zahl durch das Statut bestimmt wird, werden von den Wahlberechtigten des Kammerbezirks auf die Dauer von sechs Jahren — alle drei Jahre zur Hälfte — gewählt.

Jurzeit sind die Handelskammern zusammengesetzt, wie folgt:

Handelskammer Konstanz.

Ludwig Stromeyer, Kommerzienrat in Konstanz, Vorsitzender. ⚔3a.-JM.

Hugo Bantlin, Fabrikdirektor in Konstanz, stellvertretender Vorsitzender. S. o.

Dr. Rudolf Brügge mann, Fabrikdirektor in Singen.

Mois Fahr, Fabrikant in Gottmadingen.

Friedrich Gradmann, Drogeriebesitzer in Konstanz.

Karl Herrmann, Bankdirektor a. D. in Konstanz. ⚔3b.-JM.

Siegmond Heyd, Fabrikant in Bizenhausen. JM.

Paul Joseph Munding, Kaufmann in Überlingen.